

Fahrerlaubnisentzug durch die Fahrerlaubnisbehörde

Im Gegensatz zu den strafrechtlichen Entzügen wird hier in der Regel keine Sperrfrist zur Wiedererteilung angeordnet; der Antrag kann theoretisch direkt nach dem rechtskräftigen Entzug gestellt werden, was sich jedoch nicht in allen Fällen empfiehlt. Ihr/e Sachbearbeiter/in bei der Fahrerlaubnisbehörde kann Ihnen hierzu nähere Auskunft und Empfehlungen geben.

Ausnahme: Entzug wegen 18 oder mehr Punkten im Verkehrszentralregister

Hier ist gesetzlich eine Sperre von 6 Monaten vorgesehen, die mit der Abgabe des Führerscheins bei der Behörde beginnt.

Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU):

- Bei Entzug wegen Drogendelikten
- Bei Entzug wegen Nichtvorlage eines angeordneten Gutachtens
- Bei Entzug wegen des Erreichens 18 Punkten
- Bei wiederholtem Entzug
- Bei mehreren Straftaten (Tatmehrheit)
- Bei zahlreichen, einschlägigen Verkehrsauffälligkeiten
- In Sonderfällen, die einzeln entschieden werden

Ist eine MPU zu absolvieren, wird diese mit Fristsetzung angeordnet.

Vorbereitungsmaßnahmen für die MPU sollten daher vor der Antragstellung abgeschlossen sein!

Entzug während der Probezeit:

Hier ist vor der Neuerteilung und vor der MPU (sofern erforderlich) noch ein Aufbauseminar zu absolvieren.

Allgemeine Aufbauseminare für Fahranfänger werden bei dazu berechtigten Fahrschulen durchgeführt; besondere Aufbauseminare für unter Alkohol- oder Drogeneinfluss auffällige Fahranfänger werden durch besondere Institute angeboten.

Wer bereits an einem Aufbauseminar teilgenommen hat, muss dies nicht nochmals tun, es sei denn, es handelt sich nun um ein besonderes Aufbauseminar.

Die Probezeit verlängert sich um 2 Jahre, sofern nicht bereits geschehen (eine Verlängerung wird nur einmal durchgeführt).

Entzug wegen Nichtteilnahme an einem angeordneten Aufbauseminar (Punkterecht):

Erreicht jemand mehr als 14 Punkte im Verkehrszentralregister, wird die Teilnahme an einem Aufbauseminar für verkehrsauffällige Kraftfahrer angeordnet und für die Vorlage der Teilnahmebescheinigung eine Frist gesetzt. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, entzieht die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis.

In diesen Fällen ist dann vor der Neuerteilung das Aufbauseminar zu absolvieren.

Anordnung einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung

Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet eine theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach der Fahrerlaubnis-Verordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt, die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr erforderlich ist (Fahrbefähigung). Eine Pflichtausbildung (Fahrstunden und Theorieunterricht) ist in diesen Fällen aber nicht erforderlich.